

**Bundesministerium für Digitales  
und Verkehr**  
StB 26/7122.3/5-3249742

Bonn, den 28. März 2023

## **Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 5/2023**

Sachgebiet 07.3: Straßenverkehrstechnik und  
Straßenausstattung;  
Arbeitsstellen an Straßen

**Oberste Straßenbaubehörden der Länder**

**Die Autobahn GmbH des Bundes**

nachrichtlich:

Fernstraßen-Bundesamt

Für die Straßenverkehrs-Ordnung und die  
Verkehrspolizei zuständigen obersten Landesbehörden

Bundesanstalt für Straßenwesen

DEGES: Deutsche Einheit  
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Bundesrechnungshof

**Betr.: Technische Lieferbedingungen für  
transportable Lichtsignalanlagen  
(TL transportable LSA, Ausgabe 2022)**

**Bezug:** 1. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 35/1997  
vom 12. 8. 1997 (Az.: StB 13/38.5910-02/84 BASt 97)  
2. Mein Schreiben vom 10. 2. 2020 (Az.: StB 11/7122.3/5-3249742)

### **I.**

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 35/1997 wurden die „Technischen Lieferbedingungen für transportable Lichtsignalanlagen“ (TL-Transportable Lichtsignalanlagen 97) im Jahr 1997 bekannt gegeben (Bezug Nr. 1).

Die Technischen Lieferbedingungen wurden u. a. aktualisiert, neu gegliedert und den signaltechnischen Anforderungen der Richtlinien für Lichtsignalanlagen angeglichen. Eine Entwurfssfassung wurde Ihnen mit Schreiben vom 10. 2. 2020 übersandt (Bezug Nr. 2). Ihre Stellungnahmen wurden bei der Erstellung der neuen „Technischen Lieferbedingungen für transportable Lichtsignalanlagen“ (TL transportable LSA) berücksichtigt und, soweit möglich, eingearbeitet.

Die überarbeiteten TL transportable LSA enthalten Anforderungen an Gestaltung, Abmessung und Konstruktion sowie Prüfverfahren für transportable Lichtsignalanlagen, die nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), den „Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA) und nach den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen auf Straßen“ (ZTV-SA) als Verkehrssteuerung an Arbeitsstellen, im Bereich von Umleitungsstrecken, zur Schulwegsicherung oder zu ähnlichen Zwecken eingesetzt werden.

## II.

Hiermit gebe ich die „Technischen Lieferbedingungen für transportable Lichtsignalanlagen“ (Ausgabe 2022) bekannt und bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, diese im Bereich der Bundesstraßen einzuführen, die in Auftragsverwaltung geführt werden. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die Technischen Lieferbedingungen auch für die Straßenkategorien nach Landesrecht einzuführen.

Die Einführungserlasse bitte ich in Kopie an das Referat StB 26 (ref-stb26@bmdv.bund.de) zu senden.

Hiermit führe ich das ARS für die Autobahn GmbH des Bundes ein. Gegenüber der Gesellschaft wird dieses ARS mit Bekanntgabe inhaltlich wirksam.

## III.

Ich bitte, dem Referat StB 26 über Ihre Erfahrungen mit der Anwendung der „Technischen Lieferbedingungen für transportable Lichtsignalanlagen“ (Ausgabe 2022) bis zum 31. 3. 2024 zu berichten.

Ich bitte, das ARS Nr. 35/1997 bezüglich den TL-Transportable Lichtsignalanlagen 97 nicht mehr anzuwenden.

Die „Technischen Lieferbedingungen für transportable Lichtsignalanlagen“ (Ausgabe 2022) werden auf der Website der Bundesanstalt für Straßenwesen ([www.bast.de](http://www.bast.de)) bereitgestellt.

Im Auftrag  
Michael Puschel